

## Mandanteninfo August 2012

### Schadensersatz bei Rückgabe von Dienstfahrzeug mit Privatnutzung

*Kommt der Arbeitgeber seiner Vertragspflicht, dem Arbeitnehmer die Nutzung des Dienstwagens zu Privatzwecken weiter zu ermöglichen, nicht nach, wird die Leistung wegen Zeitablaufs unmöglich. Der Arbeitnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des hierdurch verursachten Schadens.*

BAG vom 21.03.2012, – 5 AZR 651/10 –  
(Leitsatz vom Verfasser)

Die Arbeitnehmerin durfte einen Dienstwagen auch privat nutzen, 1 Prozent des Bruttokaufpreises des Pkw wurde monatlich als geldwerter Vorteil versteuert. Nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitnehmerin stellte der Arbeitgeber diese von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei. Gleichzeitig forderte er den Dienstwagen mit sofortiger Wirkung zurück und stützte sich hierzu auf eine Klausel im Arbeitsvertrag, die wie folgt lautete:

*§ 7 (Widerrufsvorbehalt) Der Arbeitgeber behält sich vor, die Überlassung des Dienstwagens zu widerrufen, wenn und solange der Pkw für dienstliche Zwecke seitens des Arbeitnehmers nicht benötigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Arbeitnehmer nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitsleistung freigestellt wird. Im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Arbeitgeber ist der Arbeitnehmer nicht berechtigt, eine Nutzungsentschädigung oder Schadensersatz zu verlangen.*

Die Arbeitnehmerin gab den Dienstwagen fristgemäß zurück und forderte vom Arbeitgeber Entschädigung wegen entgangener privater Nutzung des Dienstwagens.

Das Bundesarbeitsgericht hält zwar die Vereinbarung des Widerrufsvorbehaltes für zulässig und wirksam, allerdings **widerspricht die Ausübung dieses Widerrufsrechts im vorliegenden Fall billigen Ermessen.**

Stefan Bell<sup>1</sup>  
Regine Windirsch<sup>1,2</sup>  
Sigrid Britschgi<sup>1,3</sup>  
Christopher Koll<sup>1</sup>  
Maike Grolms  
Wiebke Christoph  
Ingrid Heinlein<sup>4</sup>

Rechtsanwälte und  
zugleich Fachanwälte für  
1 Arbeitsrecht  
2 Sozialrecht  
3 Familienrecht  
4 VRLAG a.D.

Marktstraße 16  
40213 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 863 20 20  
Fax (02 11) 863 20 222  
info@fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen  
BLZ 300 700 24  
Konto 477 455 005

St.-Nr. 5103/5013/0229

Kooperation mit folgenden  
Kanzleien für Arbeitsrecht

**Berlin**  
Hummel · Kaleck

**Bremen**  
Sieling · Winter · Dette · Nacken

**Dortmund**  
Ingelore Stein

**Frankfurt a.M.**  
Kanzlei Franzmann · Büdel  
Kanzlei Bender

**Freiburg**  
Anwaltsbüro im Hagarhaus

**Hamburg**  
Müller-Knapp · Hjort · Wulff

**Hannover**  
Fricke · Klug

**Konstanz**  
Wirritsch

**Mannheim**  
Dr. Growe & Kollegen

**München**  
Bell · Helm · PartnerInnen

**Nürnberg**  
Manske & Partner

**Stuttgart**  
Bartl & Weise

**Wiesbaden**  
Schütte & Kollegen

Kooperation in Zivil- und Strafrecht  
**Düsseldorf**  
Kanzlei Tim Engels

Zum einen war der Dienstwagen der einzige PKW der Arbeitnehmerin. Darüber hinaus war die steuerliche Lage der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen. Diese war gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG verpflichtet, die Privatnutzung für den gesamten Monat zu versteuern, obwohl sie wegen der (sofortigen) Rückgabe des Dienstwagens diesen nicht mehr nutzen konnte. Damit führte der Entzug des Dienstwagens nicht nur zu einem Nutzungsausfall sondern darüber hinaus zu einer **Minderung des Nettoeinkommens** der Klägerin. Im Ergebnis hatte ihre Eigenkündigung die Kürzung der laufenden Bezüge zur Folge. Daher **überwog das Interesse der Arbeitnehmerin**, den von ihr versteuerten Vorteil auch real nutzen zu können, das abstrakte Interesse des Arbeitgebers am sofortigen Entzug des Dienstwagens, der generell nur zum Besuch für Kundenunternehmen zur Verfügung gestellt wurde.

Hinsichtlich der Tatsache, dass die Pflicht zur Verfügungsstellung des Dienstwagens wegen Zeitablaufs unmöglich geworden ist, ergibt sich der Schadensersatzanspruch der Arbeitnehmerin, die so zu stellen ist, als ob der Arbeitgeber den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Die Arbeitnehmerin hat somit einen Anspruch auf Nutzungsentuschädigung. Das Bundesarbeitsgericht weist darauf hin, dass zur Berechnung einer Nutzungsausfallentschädigung die 1-Prozent-Regelung anerkannt sei (BAG vom 19.12.2006, – 9 AZR 294/06 –). Es berechnet pro Kalendertag die Nutzungsausfallentschädigung und spricht diese bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu.

Dabei macht es deutlich, dass der Schadensersatzanspruch nicht als Nettovergütung zur Verfügung zu stellen ist sondern, da die Privatnutzung des Dienstwagens zu versteuern ist, als Bruttobetrag.

**Fazit:**

Probleme mit dem Entzug von Dienstwagen im Zusammenhang mit einer Kündigung und einer daraus bedingten Freistellung sind der Praxis häufig.

Wenn im Arbeitsvertrag oder dem Dienstwagenüberlassungsvertrag eine entsprechende Regelung vereinbart wurde, darf in diesem Zusammenhang die Nutzung des Dienstwagens, der auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, widerrufen werden.

Liegt eine entsprechende Vereinbarung vor, ist zunächst zu prüfen, ob die Klausel der AGB-Kontrolle genügt. Ist dies der Fall, muss die konkrete Ausübung des Widerrufs unter Abwägung der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer überprüft werden. Außer den vom BAG im konkreten Fall benannten Gründen ist hier auch die Einräumung einer Auslaufrfrist in Betracht zu ziehen (BAG, Urt. v. 12.01.2005, –5 AZR 364/04 –).

Im Ergebnis wird die Arbeitnehmerin im vorliegenden Fall **finanziell** so gestellt, als ob sie während der Freistellung einen Dienstwagen gehabt hätte. Dass die Arbeitnehmerin jedoch tatsächlich keinen PKW zur Verfügung hatte, wird vom BAG nicht ausreichend bewertet, weil sich dessen Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung ausschließlich an der 1-Prozent-Regelung orientiert. Hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn das Gericht berücksichtigt hätte, welche Aufwendungen tatsächlich erforderlich gewesen wären, um einen entsprechenden PKW zu mieten.